

§ 82 Begriff des Einkommens aktueller Text siehe

https://sozasp.gkdpb.de/wiki/index.php/%C2%A7_82_SGB_XII

1. Allgemeines	1
2. Neubeantragung der russischen Rente (nicht Weiterbeantragung)	1
2.1 Auszahlung der neu beantragten russischen Rente (nicht Weiterbeantragung)	2
2.2. Schaubild Rentenauszahlung (seit dem 01.01.2015)	3
3. Bestandsrenten (d.h. beantragt vor dem 01.01.2015)	3
3.1 Weiterbeantragung der russischen Rente	3
3.2 Auszahlungen von Bestandsrenten.....	5
3.2.1 Rentenüberweisung auf ein deutsches Konto	5
3.2.2 Rente verbleibt auf dem russischen Rentenkonto	5
3.2.3 Rente wird auf ein russisches Konto überwiesen	5
4. Nachzahlungen.....	6
5. Anrechnung der Rente	6
6. Rückforderung	7
7. Vermögen	8

1. Allgemeines

Eine Realisierung der in Russland erworbenen Rentenansprüche ist für im Ausland lebende Personen durch eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften seit dem 01.01.2015 erschwert worden.

Russische Rentenansprüche können nicht wie bisher unmittelbar auf ein deutsches Konto überwiesen werden.

Grundsätzlich haben folgende Personen einen Anspruch auf Altersrente:

- Männer frühestens ab Vollendung des 60. / Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres (ab 2028 für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres, für Männer ab 65. Lebensjahr)
- früherer Rentenbezug möglich bei erschwerenden Bedingungen (z.B. Bergbau, Stahlgewinnung, Arbeiten jenseits des Polarkreis)
- Wartezeit von mindestens 5 Versicherungsjahren erfüllt (dazu zählen: Wehrdienst-, Erziehungs- [bis 1,5 Jahre pro Kind jedoch max. 3 Jahre], Schwerbehindertenpflege sowie Arbeitsunfähigkeitsjahre)

Russische Renten werden ins Ausland jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Regel quartalsweise zum jeweiligen Ende des Quartals -also rückwirkend- gezahlt. Nach dem 31.12. wird die Auszahlung gestoppt.

2. Neubeantragung der russischen Rente (nicht Weiterbeantragung)

Hat ein Leistungsberechtigter Anspruch auf eine russische Rente, muss diese beim zentralen Rentenfonds in Moskau beantragt werden.

Nach § 2 Abs. 1 SGB XII – Nachranggrundsatz – ist jede leistungsberechtigte Person grundsätzlich verpflichtet, Rente zu beantragen und den Rentenbezug mitzuteilen.

Die Unterlagen sind vom Rentner selbst oder durch eine Vertrauensperson (mit Vollmacht) einzureichen. Der Leistungsberechtigte kann auch – insbesondere, wenn die Rentenbeantragung bzw. Weiterleitung für ihn selbst einen unzumutbaren Aufwand darstellen würde – eine Mittlerfirma oder einen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Antragstellung beauftragen.

Dafür sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Rentenantrag mit Kontodaten zur Überweisung ins Ausland,
- Bescheinigung der Botschaft über das Ausreisedatum aus der Russischen Föderation,
- Wohnmeldebescheinigung und
- Lebensbescheinigung sowie
- Passkopie
- Arbeitsbuch sowie Nachweis über rentenrelevante Zeiten (60 Monate) bis zum 01.01.2002
- evtl. Nachweis über Namensänderungen

Eine Übernahme, der durch die Inanspruchnahme der Mittlerfirma entstehenden Kosten kann erfolgen, wenn der Aufwand zur Realisierung des russischen Rentenbezugs in einem angemessenen Verhältnis zur in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht. Dies ist unter zu Hilfenahme eines Kostenvoranschlags der Mittlerfirma und der vorläufigen Einschätzung der Rentenhöhe des Rentenantragstellers mit Hilfe eines Onlinerechners des Russischen Rentenfonds konkret unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. auch des Lebensalters) zu prüfen. Die Eingaben beim Onlinerechner erfordern entsprechende Auskünfte der betroffenen Person z.B. zur Arbeitsdauer und der Höhe des letzten Gehalts.

Link zum Online Rechner:

In Englisch: http://www.pfrf.ru/en/pens_system/pens_calc/

In Russisch: <http://www.pfrf.ru/eservices/calc/>

Sofern der Online Rechner ein betragsmäßiges Ergebnis auswirft, erfolgt eine Einschätzung, ob der finanzielle Aufwand im angemessenen Verhältnis zur anzurechnenden Rentenhöhe steht. Dies ist in der Leistungsakte zu dokumentieren. Sollte der Onlinerechner kein betragsmäßiges Ergebnis auswerfen, ist ein (Bildschirm-)Ausdruck zur Akte zu nehmen. Bei manchen Mittlerfirmen fallen bereits zwischen 600 € - 900 € für die Kosten der Erstbeantragung und dann weitere 50 € pro Quartal zzgl. jährlichen Kosten wie unter Punkt 3 an. Sollte eine Übernahme der Kosten für die Mittlerfirma nicht in Betracht kommen oder kein Rentenwert ausgewiesen werden, ist die leistungsberechtigte Person nicht aufzufordern sich um die Realisierung der russischen Rente zu kümmern.

2.1 Auszahlung der neu beantragten russischen Rente (nicht Weiterbeantragung)

Sobald der russische Rentenbescheid erteilt ist, ist dieser vorzulegen. Mit der Bescheidung ist allerdings nicht immer sichergestellt, dass auch die entsprechende Zahlung erfolgt. Wenn durch die leistungsberechtigte Person geltend gemacht wird, dass die Rentenzahlung bisher nicht erfolgt, ist dies durch die Vorlage von Kontenauszügen zu belegen.

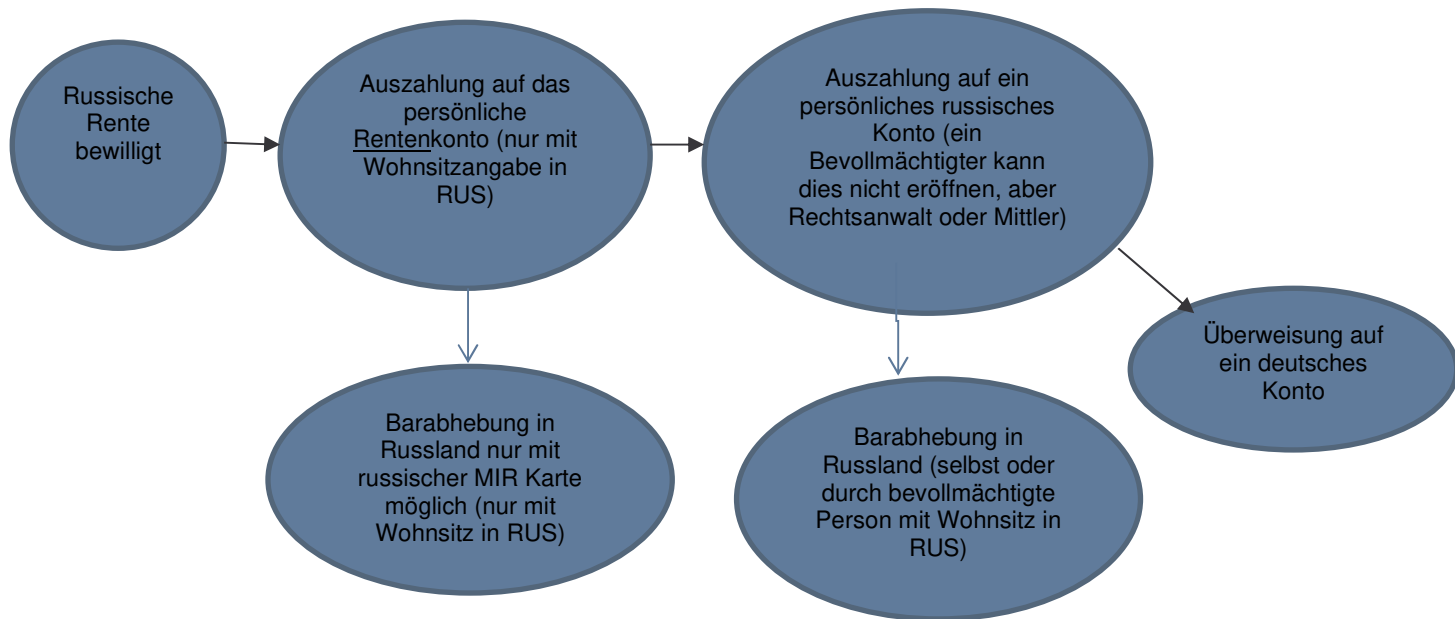
Ergibt die Prüfung der Auszüge, dass die Rente tatsächlich nicht gezahlt wird, kann eine Anrechnung nicht erfolgen. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass der erste Zahlungseingang unverzüglich zu melden ist. Durch ein geeignetes Wiedervorlagensystem ist sicherzustellen, dass dies regelmäßig überwacht wird.

In bar kann die Rente vom russischen Rentenkonto ab Januar 2020 nur noch mit einer Geldkarte des russischen MIR-Systems abgehoben werden. Um eine MIR-Geldkarte zu erhalten, muss der Rentenbezieher eine russische Mobilfunknummer und eine russische Anschrift angeben, die von russischen Stellen abgeglichen wird. Mit einer MIR-Karte ist eine Abhebung in Deutschland (derzeit) nicht möglich. Ist die betroffene Person aber grundsätzlich dazu in der Lage, kann auch eine (jährliche) persönliche Abhebung vom russischen Rentenkonto vor Ort erfolgen. Etwaige Kosten für Hin- und Rückreise nach Russland, können nach § 73 SGB XII als Beihilfe anerkannt werden, sofern die jährlichen Gesamtkosten im angemessenen Verhältnis zum jährlichen Rentenwert stehen.

Es kann jedoch eine Überweisung auf ein deutsches Konto erfolgen, wenn die Rente vom russischen Rentenkonto aus zunächst auf ein eigenes russisches Konto überwiesen wird. Von dort ist dann eine Überweisung auf ein deutsches Konto möglich. Die Eröffnung eines eigenen russischen Kontos ist jedoch nur möglich, wenn keine Abmeldung aus Russland bei Ausreise erfolgte (dies soll nach Informationen des BMAS der Regelfall sein).

Die Eröffnung des eigenen russischen Kontos durch eine bevollmächtigte Person ist nach dem vom BMAS zusammengestellten Informationspapier vom 02.01.2020 nicht möglich. Aber eine Einrichtung durch einen Mittler oder Rechtsanwalt und dann Transfer vom russischen Konto nach Deutschland ist möglich (zu den Kosten siehe oben).

2.2. Schaubild Rentenauszahlung (seit dem 01.01.2015)



3. Bestandsrenten (d.h. beantragt vor dem 01.01.2015)

3.1 Weiterbeantragung der russischen Rente

Russische Renten, die vor dem 01.01.2015 beantragt wurden, werden ins Ausland jeweils bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Regel quartalsweise zum jeweiligen Ende des Quartals -also rückwirkend- gezahlt. Nach dem 31.12. wird die Auszahlung gestoppt.

Es bedarf jährlich eines neuen Lebensnachweises.

Das Ausstellungsdatum dieser Lebensbescheinigung darf nicht vor dem 31.12. des Jahres liegen.

Die Weiterbeantragung der Renten erfolgt grundsätzlich über die russische Botschaft (Konsulat) in Bonn. Die Reise nach Bonn ist – insbesondere für die zumeist älteren, manchmal hoch betagten Leistungsberechtigten – sehr beschwerlich.

In Wuppertal bietet z.B. das „Russische Integrationszentrum Wuppertal e.V./Vorota “ u.a. Hilfe bei der Beantragung der russischen Renten an. Diese Hilfe geht so weit, dass eine bevollmächtigte Person der russischen Botschaft jährlich (regelmäßig im Januar und für Nachzügler im März) nach Wuppertal kommt und die Lebensbescheinigung persönlich den Antragsteller/innen aushändigt. Die Fahrt nach Bonn kann dadurch entfallen.

Hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Rentenweiterbewilligung wird folgendes Verfahren festgelegt:

- a) Soweit eine leistungsberechtigte Person die Hilfe des Russischen Integrationszentrums e.V. oder von Vorota in Anspruch nimmt, werden folgende Kosten anerkannt und von hier übernommen:

Ab 20.10.2023

Lebensbescheinigung	38 €
Bei Neuansträgen mit notarieller Beglaubigung	120,00 €
Bescheinigung über Erwerbstätigkeit	35,00 €
Konsularische Meldebescheinigung	35,00 €
Auszug aus dem Reisepass	28,50 €
Auszug aus Reisepass mit elektronischem Speichermedium	75,50 €
Kopie aus dem Reisepass	35,00 €
Kopie des Arbeitsbuches je Seite 14,00 EUR plus Gebühr 35	mind. 49,00 €
Anträge	Je 35 €
Vollmacht (Kontoverwaltung)	40 €
Vollmacht (Interessenvertretung)	40 €
Anmeldung bei dem Generalkonsulat	50 €

Die Liste ist nicht abschließend. Im Einzelfall kann mit 201.22 Rücksprache gehalten werden.

Zu beachten ist, dass Passgebühren (auch bei Verlust) nicht übernommen werden. Im Einzelfall können die Kosten allerdings als Darlehen gem. § 37 SGB XII übernommen werden.

- b) Leistungen für die Kosten, die für die jährlich erforderliche Weiterbewilligung der Rente entstehen, werden als Beihilfe gem. § 73 SGB XII gewährt.
- c) Die Leistungsberechtigten zahlen die Gebühren regelmäßig unmittelbar anlässlich der Beratung an das Russische Integrationszentrum. Die Gebühren für die jährlich erforderliche Weiterbewilligung der Rente werden nach Vorlage der Quittung an die Berechtigten erstattet.

Im Ausnahmefall – z.B. bei sehr hohen Gebühren – erteilt das Russische Integrationszentrum eine Rechnung, die unmittelbar durch die Sachbearbeitung beglichen wird.

- d) Sofern für die jährlich erforderliche Weiterbewilligung der Rente die Hilfe des Russischen Integrationszentrums e.V. nicht in Anspruch genommen wird, sind die notwendigen Gebühren und Fahrkosten (2. Klasse Bahnfahrt, i.d.R. NRW-Ticket) bei Vorlage entsprechender Nachweise der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

Beim Konsulat fallen folgende bei Nachweis ebenfalls erstattungsfähige Kosten an:

Lebensbescheinigung	10 EUR
<i>Im Einzelfall zusätzlich:</i>	
Konsularische Meldebescheinigung	10 EUR
Auszug aus dem Reisepass	5 EUR
Kopie aus dem Reisepass	15 EUR
Anträge	je 20 EUR
Vollmacht (Kontoverwaltung)	30 EUR
Vollmacht (Interessenvertretung)	30 EUR
Anmeldung bei dem Generalkonsulat	40 EUR

3.2 Auszahlungen von Bestandsrenten

3.2.1 Rentenüberweisung auf ein deutsches Konto

Bestandsrenten, deren Auszahlung bis zum 31.12.2014 von Russland aus direkt auf ein deutsches Konto gezahlt wurde, werden nach der gesetzlichen Änderung auch nach dem 01.01.2015 weiterhin auf das deutsche Konto gezahlt.

Wegen der erheblichen Überweisungskosten werden die Bestandsrenten vierteljährlich ausgezahlt. Die Überweisungskosten werden von der Rente abgezogen. Von daher ist zu beachten, dass die lfd. Renten gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zu § 82 SGB XII auf die jeweils folgenden 3 Monate aufzuteilen sind. Die leistungsberechtigte Person ist darauf hinzuweisen.

3.2.2 Rente verbleibt auf dem russischen Rentenkonto

Bestandsrenten, deren Weiterleitung auf ein deutsches Konto bis zum 31.12.2014 nicht erfolgte, werden nicht direkt auf ein deutsches Konto gezahlt, sondern verbleiben auf dem Rentenkonto in Russland. Dennoch ist der mögliche Rentenbezugsberechtigte zur Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit grundsätzlich verpflichtet, seine Rente beim russischen Rentenfond (weiter) zu beantragen und die Weiterleitung der Rente in seine Verfügungsgewalt möglich zu machen.

3.2.3 Rente wird auf ein russisches Konto überwiesen

Gelegentlich ließen sich Leistungsberechtigte schon in der Vergangenheit die Rente vom russischen Rentenkonto auf ein privates Konto in Russland überweisen. In diesem Fall ist die Rente weiterhin unter Berücksichtigung des aktuellen Wechselkurses in Euro umgerechnet monatlich auf die Sozialhilfeleistung anzurechnen. Von dort aus ist es auch nach der zum 01.01.2015 erfolgten Rechtsänderungen möglich, die Rentenzahlung auf ein eigenes Konto in Deutschland weiter zu leiten. Bei der Überweisung der russischen Rente vom Rentenkonto auf ein Konto in Russland sowie der Weiterleitung nach Deutschland können nicht unerhebliche Transfergebühren anfallen. Im Einzelfall ist zu klären, ob die Weiterleitung der Rentenzahlung nach Deutschland monatlich oder wegen der damit verbundenen Kosten auch in diesen Fällen vierteljährlich erfolgen soll oder ob die Rentenzahlung auf dem russischen Konto verbleiben soll, da sie von dort regelmäßig abgeholt wird.

4. Nachzahlungen

Soweit Rentennachzahlungen für die Vergangenheit eingegangen sind, ist der leistungsberechtigten Person vorzuschlagen:

- a) Der Nachzahlungsbetrag wird einschl. der lfd. Rente im Folgemonat oder ggf. in den Folgemonaten angerechnet; ggf. wird für diesen Zeitraum die Zahlung eingestellt;

Anmerkung: In diesem Fall sollte – sofern der/die Berechtigte zum betreffenden Personenkreis gehört – unverzüglich eine Abmeldung der Quasi-Mitgliedschaft nach § 264 SGB V erfolgen, um nach Wiederaufnahme die pflichtige Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V aufzunehmen.

oder

- b) der Nachzahlungsbetrag wird durch die leistungsberechtigte Person unverzüglich (unter Vergabe einer Objektnummer durch die Leistungseinheit) auf das Konto der Stadtkasse Wuppertal eingezahlt. Dabei ist die Einzahlung kurzfristig zu überwachen. Geht der Betrag nicht ein, ist in jedem Fall Variante a) anzuwenden.

5. Anrechnung der Rente

Anrechnungsfähigkeit von bestimmten Rententeilen

Unstreitig sind Renten – auch solche, die aus dem russischen Rentenfonds gezahlt werden – grundsätzlich Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII und als solches auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) anzurechnen.

Ausnahme: u.a. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, der Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG. Bei den anrechnungsfreien Leistungen handelt es sich ausnahmslos um solche nach deutschen Rechtsgrundlagen.

Ausländische (Entschädigungs-)Renten können jedoch analog betrachtet werden und über die Härteregelung in Abs.3 Satz 3 freigelassen werden. Es ist dabei immer eine rechtsvergleichende Wertung zwischen dem ausländischen und deutschen Entschädigungsrecht vorzunehmen.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.06.16 Az.: B 8 SO 3/15 R festgelegt, dass im russischen Rentenrecht lediglich die Zusatzversorgung, bezeichnet als sogenannte

DEMO-Rente für den Personenkreis, der mit der Medaille „**dem Bewohner des blockierten Leningrads**“ bzw. „**Überlebender der Leningrader Blockade**“ ausgezeichnet wurde,

den Charakter einer Entschädigungsleistung im Sinne des BVG hat und damit über § 82 Abs.3 Satz 3 SGB XII als Härte von Einkommensanrechnung frei gelassen werden kann.

Anrechnungsfähig (!) und nicht analog mit einer deutschen BVG Rente vergleichbar und damit auch nicht nach § 82 Abs.3 Satz 3 SGB XII freizulassen, sind nach der o.g. Rechtsprechung neben der regulären Altersrente folgende Renten(-teile):

- 1.) Erhöhungsbetrag zum Versicherungsteil der Alters- oder Arbeitsrente (auch bezeichnet als „Zusätzliche monatliche materielle Leistung“ zur Altersrente) festgesetzt aufgrund des Art. 110 P. „Z“ des Gesetzes Nr. 340-1 vom 20.11.1990 „Über die staatliche Rentenversorgung

- Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges
 - Witwen der o.g. Teilnehmer des Großen Vaterländischen Krieges
 - die Verteidigung Leningrads ausgezeichnete Personen
 - ehemalige Häftlinge von KZs und Ghettos
 - mit der Medaille „dem Bewohner des blockierten“ Leningrads ausgezeichnete Personen
 - Geschädigte durch Atom und Chemiekatastrophen in Tschernobyl
 - Kriegsinvalide
- 2.) Invaliditätsrenten (russische Schwerbehinderungsstufen I, II, und III) gem. Art. 9 des Föderalgesetzes Nr. 166 - 03 vom 15.12.2001 für
- Invalide des Großen Vaterländischen Krieges und mit einer entsprechenden Invaliditätsgruppe
 - invalide Armeeangehörige
 - Kriegsinvalide
 - Invalide mit der Medaille „dem Bewohner des blockierten Leningrads“ ausgezeichnete Personen
 - Invalide durch die Atom- und Chemiekatastrophen in Tschernobyl
- 3.) Witwenrenten von verstorbenen unter 1 und 2 genannten Personen
- 4.) **DEMO –Rente** für den Personenkreis der mit der Medaille als "**Teilnehmer am Großen Vaterländischen Krieg**" ausgezeichnet wurde

Anzurechnen sind auch Arbeitsrenten aus Arbeit in den Gebieten des hohen Nordens, da bei diesen der Entschädigungscharakter nicht im Vordergrund steht.

Diese Rententeile werden bei baltischen Renten – nach derzeitigem Kenntnisstand – nicht gewährt. Baltische Renten sind in voller Höhe anzurechnen.

6. Rückforderung

Die Rentnerinnen und Rentner haben bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgegeben. Diese Erklärung enthält folgenden Zusatz: „Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass diese Informationen nur den deutschen Ämtern und Aufnahmestellen mitgeteilt werden“. Insoweit konnte den Leistungsberechtigten „Gutgläubigkeit“ zugestanden werden, d.h. sie konnten davon ausgehen, dass ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse hier bekannt waren.

Andererseits werden sie in jedem Bescheid auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen. In jedem Fall hätte aber zumindest bei der jährlichen Prüfung der häuslichen Verhältnisse (Selbstauskunft anhand eines Fragenbogens) die Rentenzahlung angegeben werden müssen. Die Rente ist daher nach Rücklauf des Fragebogens ab dem folgenden Monat anzurechnen und die Bescheide entsprechend rückwirkend aufzuheben.

Da erst mit dem Föderalgesetz vom 06.03.2001 die Möglichkeit eröffnet wurde, russische Renten auch für im Ausland lebende Rentenberechtigte auf Antrag an deren derzeitigen Wohnort überweisen zu lassen, ist davon auszugehen, dass erstmals ab 01.01.2003 die lfd. Rentenzahlung erfolgen konnte.

7. Vermögen

Die bei der Einreise abgegebene Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse enthält u. a. Angaben über Grundbesitz (Grundstücke, Wohnungen, Mieteinnahmen) und über Ersparnisse. Auch hier kann den Betroffenen in der Vergangenheit „Gutgläubigkeit“ zugestanden werden.

Von den Leistungsberechtigten ist die vorgenannte Erklärung vorzulegen. Bis zur abschließenden Klärung der Vermögensverhältnisse ist die Sozialhilfe als Darlehen zu gewähren.